

# Rechtliche Grundlagen zum Religionsunterricht, Ersatzfächern und Schulgottesdienst

zusammengetragen von Rainer Ponitka

## Was sagt das Grundgesetz zum Religionsunterricht?

Der Religionsunterricht ist der einzige schulische Unterricht, der Erwähnung im Grundgesetz findet.

Zunächst in Artikel 7.2: „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“ Hier wird die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht festgeschrieben.

Weiter geht es in Art. 7.3: „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.“

Im Zusammenhang gelesen ergibt sich, dass ein ‚Ordentliches Lehrfach‘ nicht ein zur Teilnahme verpflichtendes Schulfach ist. Der Religionsunterricht ist vielmehr deshalb im Grundgesetz verankert, weil, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zum Ethikunterricht vom 17.06.1998 unter Punkt 3.2.2 (6 C 11.97) ausführt: nämlich um die Ausübung der Religionsfreiheit **ausnahmsweise** auch innerhalb einer staatlichen Institution - hier der staatlichen Schule - zu ermöglichen. Und weiterhin ist ein ordentliches Lehrfach eines, welches vom Steuerzahler finanziert wird, nicht vom Kirchensteuerzahler, sondern von allen. Siehe: Weil der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, hat das Land selbst bzw. der zuständige öffentliche Schulträger die Sach- und Personalkosten des Unterrichts zu tragen (vgl. Maunz, aaO, Rn 48c; Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 9 Aufl. 1999, Art 7 Rn. 13; Richter, in Alternativkommentar zum GG, 2. Aufl. 1989, Art 7 Rn. 55.)

## Was sagt die Landesverfassung?

Artikel 7 (Grundsätze der Erziehung)

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

Artikel 12 (Schularten)

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. ...

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. ...

Artikel 14 (Religionsunterricht)

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen).

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, dass der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

(4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.

## **Was sagt das Schulgesetz?**

Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

### § 26 Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

### § 31 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

## § 32 Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

## § 57 Lehrerinnen und Lehrer

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. ... Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

## **Erlasslage**

### **Religionsunterricht an Schulen, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20. 6. 2003 (ABl. NRW. S. 232)**

#### 5. Konfessionalität des Religionsunterrichts

5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.

5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.

#### 6. Teilnahme am Religionsunterricht

6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.

6.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann ausschulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.

6.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.

8. Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

8.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.

8.2 In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach § 32 SchulG verpflichtet.

### **Befreiung vom Unterricht, RdErl. d. Kultusministeriums v. 26. 3. 1980**

3. Die Befreiung vom Religionsunterricht aufgrund des Grundrechtes auf Religionsfreiheit kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die Wiederanmeldung auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird gemäß § 48 SchulG (BASS 1 – 1) benotet.

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auch auf vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler und auf Freistunden (vgl. Nr. 1 VV zu § 57 Abs. 1 SchulG – BASS 12 – 08 Nr. 1).

### **Zur Aufsicht:**

Allgemeine Dienstordnung für Lehrer und Lehrerinnen, Schulleiter und Schulleiterinnen an öffentlichen Schulen (ADO) RdErl. d. Kultusministeriums v. 20. 9. 1992

(2) Die Lehrer und Lehrerinnen führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.

Zur Aufsicht für Schüler, wenn das Fach ‚Praktische Philosophie‘ nicht eingerichtet (Sek I) oder nicht vorgesehen (Primarstufe) ist:

### **BVerwG Urteil vom 17.06.1998 (6 C 11.97)**

„Eine in diesem Sinne unstatthafte Einflussnahme läge vor, wenn der Gesetzgeber den Schülern anstelle des Religionsunterrichts ein diesem Lehrfach nach dem Lehrplan nicht gleichwertiges "Ersatzfach" zur Pflicht machen würde. Das wäre nicht nur dann der Fall, wenn es sich hierbei um ein Pflichtfach handelte, das thematisch völlig andere Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt. Nichts anderes müsste gelten, wenn anstelle des Religionsunterrichts ersatzweise eine curricular nicht gleichwertige Unterrichtung als eine Art - wie der Kläger zu 1 meint - "zweitklassige Beschäftigungstherapie" zur Pflicht gemacht würde. Wer einen derartigen "Ersatzunterricht" bei Abmeldung vom Religionsunterricht besuchen muß, wird möglicherweise genötigt, Überlegungen anzustellen, die mit der Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht selbst nichts zu tun haben. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob diese Überlegungen den Inhalt des "Ersatzfaches" oder die erwartete Verbesserung der Chancen für den schulischen Erfolg betreffen.“

### **Zusammengefasst:**

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule, die keine Bekenntnisschule ist, freiwillig. Zunächst müssen konfessionsangehörige Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht ihrer Konfession teilnehmen, können sich aber jederzeit schriftlich und formlos bei der Schulleitung abmelden.

Wenn der Zwangersatzunterricht ‚Praktische Philosophie‘ ab Sek 1 (Klasse 5) an einer Schule eingerichtet ist, so sind die Schülerinnen und Schüler, die nicht am RU teilnehmen, zur Teilnahme an dem Fach ‚Praktische Philosophie‘ verpflichtet. Ist das Fach nicht eingerichtet - oder die Einrichtung wie bspw. an Grundschulen - nicht vorgesehen - so hat die Schule eine Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht darf lt. ADO nur von Lehrern ausgeübt werden; eine Aufbewahrung der nicht am RU teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in anderen Klassen (Heidenhüten) ist nach dem Bundesverwaltungsgericht nicht statthaft.

Was bleibt, ist das von einem Lehrer nach dem Entwicklungsstand des Schülers beaufsichtigte Silentium, oder die Verlegung des RU in die Randstunden.

### **Schulgottesdienst**

#### **Schulgottesdienst RdErl. d. Kultusministeriums v. 13. 4. 1965**

1. Die Schulgottesdienste nach diesem Runderlass sind Schulveranstaltungen.

2. In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Dieser Schulgottesdienst erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden.

Ein weiterer Schulgottesdienst kann einmal wöchentlich an einem Werktag außerhalb der Unterrichtszeit gehalten werden. Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden